

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 26. Oktober 2006

Nummer 43

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

467 Termin der Falknerprüfung 2007. S. 369

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Wirtschaft und Verkehr

- 468 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 370
- 469 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 370
- 470 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Teilstrecken im Zuge der L 450 im Gebiet der Stadt Mülheim. S. 371
- 471 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Rheinische Bio Ester GmbH & Co. KG. S. 371
- 472 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg. S. 372
- 473 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hexion Specialty Chemicals GmbH, Duisburg. S. 372
- 474 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG. S. 372
- 475 Genehmigungsbescheid für Herrn Norbert Dyckers, Schmiedstraße 1, 41352 Korschenbroich. S. 372
- 476 Genehmigungsbescheid für die Firma Rodi Petfood Nettetal GmbH, Deller Weg 14, 41334 Nettetal. S. 373
- 477 Antrag der Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). S. 374
- 478 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Wilhelm Steffens, Brüggel. S. 374

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 479 Ungültigkeitserklärung kleiner Dienstiegel der Stadt Mülheim an der Ruhr (Nr. 94 a, 138 a und 140 a). S. 375
- 480 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Kreisamtmann Wolfgang Rademacher). S. 375
- 481 Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2004. S. 375
- 482 Nachtragshaushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Beschlusses für das Haushaltsjahr 2006. S. 376
- 483 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 3100208846). S. 377
- 484 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 159 355 5 (1 159 355 5)). S. 377
- 485 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 166 557 7 (1 166 557 7)). S. 377

**A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden****467 Termin der Falknerprüfung 2007**

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
J.3-16.03.11.02

Düsseldorf, den 17. Oktober 2006

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2007** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 der Falknerprüfungsordnung (SGV. NW. 792) festgesetzt worden auf:

Dienstag/Mittwoch, den 27./28. Februar 2007

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung am **Freitag, den 01. März 2007** fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Münsterstr.

169, 40476 Düsseldorf statt. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 17 LJG-NW (SMBl. NW. 792) weise ich darauf hin, dass der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Falkenordens ein Vorbereitungsseminar durchführt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind **spätestens einen Monat** vor dem Prüfungstermin beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich bei der Oberen Jagdbehörde oder im Internet <http://www.lej.nrw.de> angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, und **ein Nachweis** über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von **120 Euro** beizufügen.

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von **25 Euro** zu entrichten.

Im Auftrag

Linn

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 369

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Wirtschaft und Verkehr

468 **Bekanntgabe**
nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma RWE Transportnetz
Strom GmbH, Rheinlanddamm 24
in 44139 Dortmund

Bezirksregierung
53.9-02/06

Düsseldorf, den 13. Oktober 2006

Antrag der Firma
RWE Transportnetz Strom GmbH,
Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund
auf Erteilung einer Plangenehmigung nach
§ 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 12.04.2006 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 43 EnWG für den Ersatzneubau der Masten 1113 und 1115 der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Neukirchen, Bl. 2339 im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn – Gemarkung Vluyn, beantragt.

Die Planung für den Ersatzneubau der Masten 1113 und 1115 der 220-kV-Leitung wird durch die im Bereich „Weimansfeld“ betriebene Auskiesungsanlage bedingt.

Die im Eigentum der RWE Transportnetz Strom GmbH befindliche o.g. 220-kV-Hochspannungsfreileitung verläuft im westlichen Bereich der Auskiesungsanlage. Im Zuge der geplanten Rohstoffabgrabung sollen durch den Ersatzneubau von zwei Masten an den Grenzen des Abbaugbietes die Beeinträchtigung des Abbaugbietes durch die Freileitung minimiert und der im Ausgrabungsbereich vorhandene Freileitungsmast ersatzlos entfallen.

Um den im Abbaubereich stehenden Mast 114 der Freileitung demontieren zu können, wird für die vorhandenen Masten 113 und 115 der Ersatzneubau der Masten 1113 und 1115 erforderlich. Der Standort des neuen Mastes 1113 ist zirka 20 m nordöstlich in der vorhandenen Leitungsführung vom Mast 113 geplant. Der Standort des vorhandenen Mastes 115 kann für den neuen Mast 1115 beibehalten werden. Die derzeit vorhandenen Masten mit dem Mastbild B4 haben eine Höhe von zirka 36 m. Die neuen Masten mit dem Mastbild D36 sollen eine Höhe von zirka 70 m für den Mast 1113 und zirka 65 m für den Mast 1115 erhalten. Hierbei werden die Mindestabstände der Leiterseile zu den im Abbaugbiet verwendeten Abgrabungsmaschinen und Lastkraftfahrzeugen berücksichtigt.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 370

469 **Bekanntgabe**
nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma RWE Transportnetz
Strom GmbH, Rheinlanddamm 24
in 44139 Dortmund

Bezirksregierung
53.9-03/06

Düsseldorf, den 16. Oktober 2006

Antrag der Firma
RWE Transportnetz Strom GmbH,
Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund
auf Erteilung einer Plangenehmigung nach
§ 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 25.04.2006 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 43 EnWG für den Ersatzneubau des Mastes 1007 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Straelen – Pkt. Wankum, Bl. 0897 im Stadtgebiet Straelen – Gemarkung Wachten-donk, beantragt.

Die Planung für den Ersatzneubau der Mastes 1007 der 110-kV-Leitung wird durch die zukünftig höhere Auslastung der 110-kV-Stromkreise bedingt.

Eine höhere Auslastung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Straelen – Pkt. Wankum erfordert unter Berücksichtigung der Europa-Norm EN 50341-1 „Freileitungen über AC 45-kV“ (identisch mit DIN VDE 0210) den Ersatz des Mastes Nr. 7 durch Mast 1007.

Der vorhandene Mast Nr. 7 mit dem Mastbild AA32 und einer Höhe von zirka 48 m, soll gegen den neuen Mast 1007 mit dem Mastbild AA62-1 und einer Höhe von zirka 51 m, ausgetauscht werden. Der Standort des neuen Mastes 1007 ist zirka 10 m weiter südwestlich des Mastes Nr. 7, in der vorhandenen Leitungssachse, geplant.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 370

470 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Teilstrecken im Zuge der L 450 im Gebiet der Stadt Mülheim

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.150-4.22.02.02-L450

Gelsenkirchen, den 12. Oktober 2006

Im Gebiet der Stadt Mülheim, Ortsteil Dümpten, Regierungsbezirk Düsseldorf, sind Teilstrecken der Landesstraße 450 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die offizielle Verkehrsfreigabe erfolgte im August 2005.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhalten die Neubaustrecken mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

- 1) von Netzknoten 4507 064
nach Netzknoten 4507 236
Station 1,401 bis Station 1,747
(Länge: 0,346 km)
- 2) von Netzknoten 4507 236
nach Netzknoten 4507 092 A
Station 0,000 bis Station 0,477
(Länge: 0,477 km)
- 3) von Netzknoten 4507 236
nach Netzknoten 4507 092 A
Station 0,737 bis Station 1,285
(Länge: 0,538 km)
(Gesamtlänge 1–3: 1,361 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG) und werden Bestandteil der L 450.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebs

Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, einzu-legen.

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 371

471 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Rheinische Bio Ester GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-4874

Düsseldorf, den 18. Oktober 2006

Antrag der Rheinischen Bio Ester GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Rheinische Bio Ester GmbH & Co. KG in 41460 Neuss, Duisburger Straße 19, hat mit Datum vom 19.06.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, gestellt. Die Anlagen zur Herstellung von Fettsäuremethylester (Biodiesel) werden mit einer Kapazität von 150.000 t/a betrieben. Antragsgegenstand ist dabei insbesondere die Errichtung und der Betrieb eines Natriummethylattanks von 62 m³ Fassungsvermögen. Natriummethylat wird als Katalysator bei der Biodieselherstellung eingesetzt. Der Tank dient als zusätzliche Reservevorlage, eine Kapazitätserhöhung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 371

**472 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Sachtleben
Chemie GmbH, Duisburg**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4857

Düsseldorf, den 26. Oktober 2006

Die Sachtleben Chemie GmbH hat am 30.03.2006 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der im Werk Duisburg-Homberg betriebenen Zink-Barium-Anlage beantragt. Gegenstand der beantragten Änderung ist die Anpassung der Anlagengruppe „Chlorlager/-verladung“ an den Stand der Sicherheitstechnik sowie betriebliche Änderungen in der Anlagengruppe „Zinklaugenreinigung“.

Für das Vorhaben bedarf es nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 372

**473 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Hexion Specialty
Chemicals GmbH, Duisburg**

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-4904

Düsseldorf, den 26. Oktober 2006

Die Hexion Specialty Chemicals GmbH hat am 30.08.2006 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des im Werk Duisburg betriebenen Epoxidharz-Betriebes beantragt. Gegenstand der beantragten Änderung ist die Durchführung weiterer Herstellungsverfahren im bestehenden Reaktor Ko17 sowie die Aufteilung des bestehenden Reaktors Ko21 in zwei Produktionslinien. Die genehmigte Gesamtkapazität der Anlage bleibt unverändert.

Für das Vorhaben bedarf es nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3a

Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 372

**474 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft
Krefeld GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung
56.01.01-8.1-4863

Düsseldorf, den 26. Oktober 2006

Die Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG, Parkstr. 234, 47829 Krefeld hat mit Schreiben vom 26.04.2006 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage durch die Absenkung der Mindesttemperatur der Verbrennungsgase nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr von bisher 850°C auf 800°C und den Einsatz von Klärschlämmen mit Trockensubstanzgehalten ≤ 90% gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 372

**475 Genehmigungsbescheid für
Herrn Norbert Dyckers, Schmiedstraße 1,
41352 Korschenbroich**

Bezirksregierung
56.8851.7.1/4744

Düsseldorf, den 19. Oktober 2006

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Genehmigungsbescheid vom 04.05.2006, Az.: 56.8851.7.1/4744, ist Herrn Norbert Dyckers, Schmiedstraße 1, 41352 Korschenbroich, unbeschadet der Rechte Dritter auf der Grundlage von

– §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverun-

reinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zur Zeit gültigen Fassung

- in Verbindung mit § 1, Anhang 7.1 Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung

die Genehmigung zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Hofstelle „In der Pferdskuhle“

durch folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines neuen Schweinemaststalles (mit Güllekanäle) für 1.200 Tierplätze,
2. dadurch Erweiterung der Schweinemast auf insgesamt 2.689 Tierplätze,
3. Errichtung und Betrieb von drei Siloplatzen für nachwachsende Rohstoffe (jeweils 8 m x 80 m)
4. Errichtung und Betrieb eines Vorlagers für Gülle (228 m³),
5. Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage, bestehend aus Fermenter, Nachgärung und Substratlager mit einem Fassungsvermögen von jeweils 2.088 m³,
6. Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes

erteilt worden.

Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die Antragsunterlagen mit Zeichnungen und Erläuterungen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des o. g. Vorhabens wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG bekannt gemacht. Der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **27.10.2006** bis zum **09.11.2006** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Stadt Korschenbroich, Amt 61 – Stadtplanung/Bauordnung –, 1. OG, Hindenburgstraße 58 in Korschenbroich

Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Bis zum Ablauf des **11.12.2006** kann gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.05.2006, Az.: 56.8851.7.1/4744, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirks-

regierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 372

476 **Genehmigungsbescheid für die Firma Rodi Petfood Nettetal GmbH, Deller Weg 14, 41334 Nettetal**

Bezirksregierung
56.8851.7.4b/4798

Düsseldorf, den 19. Oktober 2006

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Genehmigungsbescheid vom 23.03.2006, Az.: 56.8851.7.4b/4798, ist der Firma Rodi Petfood Nettetal GmbH, Deller Weg 14, 41334 Nettetal, unbeschadet der Rechte Dritter auf der Grundlage von

- §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zur Zeit gültigen Fassung
- in Verbindung mit § 1, Anhang 7.4 b Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

durch folgende produktionstechnische Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer zweiten Extruderlinie, inklusive Vormischer, Trockner, Sprayauftrag und Kühler
2. Errichtung und Betrieb einer Backlinie (200 t/Woche), inklusive Mischer, Konditionierband, Trockner- und Kühlsystem
3. Errichtung und Betrieb von jeweils zusätzlichen Hammermühlen und zwei zusätzlichen Mixern
4. Modifizierung der Handzugabe für Kleinkomponenten
5. Errichtung und Betrieb von vier Rohstoffsilos
6. Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage (3 MW) im Container
7. Errichtung und Betrieb einer zweiten Abluftbehandlungsanlage im Container
8. Erweiterung der Trafostation

durch folgende bauliche Maßnahmen:

9. Erweiterung der Trafostation und der Niederspannungsverteilung Raumvergrößerung der Steuerwarte

10. Erweiterung der Sozialräume
11. Bau von fünf Verladerampen im Bereich des Fertigwarenlagers
12. Verschließen des Versandbereiches und Errichtung einer Verladerampe
13. Aufstellung von zwei Containern für die Unterbringung der Abluftbehandlungsanlage und des Dampfkessels

erteilt worden.

Die bereits genehmigte Produktionskapazität (240 t/Tag bzw. 1440 t/Woche) wird nicht geändert.

Im Rahmen der Neuinstallation der unter Ziffer 1. – 8. genannten Anlagenkomponenten werden der bestehende Dampfgenerator und eine Presse einschließlich Melassierer stillgelegt und demontiert.

Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die Antragsunterlagen mit Zeichnungen und Erläuterungen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des o. g. Vorhabens wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG bekannt gemacht. Der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **27.10.2006** bis zum **09.11.2006** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Rathaus der Stadt Nettetal, Lobberich, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 305

Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Bis zum Ablauf des **11.12.2006** kann gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.03.2006, Az.: 56.8851.7.4b/4798, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 373

477 Antrag der Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Bezirksregierung
52.05.03.13-RF-03/06

Düsseldorf, den 12. Oktober 2006

Die Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG, Umweltmanagement, Genehmigungen, Geb. F 1, 41538 Dormagen hat mit Datum vom 16.03.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) für die wesentliche Änderung der Deponie Dormagen Rheinfeld gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung der Oberflächenabdichtung der Deponie.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Pries

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 374

478 Bekanntgabe nach § 3 a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Wilhelm Steffens, Brüggen

Bezirksregierung
56-GV51/03-Zm/Z

Düsseldorf, den 16. Oktober 2006

Herr Wilhelm Steffens, Hülst 39, 41379 Brüggen hat mit Datum vom 07.11.2003, geändert am 28.11.2004, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen (1.964 Mast-schweineplätze) sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle (2.890 m³ Fassungsvermögen) gestellt.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 7.7.2 der Anlage 1 zum UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 374

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

479 Ungültigkeitserklärung kleiner Dienstsiegel der Stadt Mülheim an der Ruhr

(Nr. 94 a, 138 a und 140 a)

Die kleinen Dienstsiegel Nr. 94 a, 138 a und 140 a der Stadt Mülheim an der Ruhr sind in Verlust geraten. Die vorgenannten Dienstsiegel haben einen Durchmesser von 2 cm. In der oberen Hälfte befindet sich im äußeren Kreis „Stadt Mülheim an der Ruhr“ und im inneren Kreis jeweils „die Ziffer 94 a“, „die Ziffer 138 a“ und „die Ziffer 140 a“. In der Mitte befindet sich das Stadtwappen.

Die Dienstsiegel sind für ungültig erklärt worden. Sollten die Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich, das Personal- und Organisationsamt zu benachrichtigen.

Im Auftrag
Coenen

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 375

480 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

(Kreisamtmann Wolfgang Rademacher)

Der Dienstausweis Nr. 309 des Kreisamtmannes Wolfgang Rademacher, ausgestellt am 10.08.1990 durch den Oberkreisdirektor des Kreises Kleve in Kleve, ist entwendet worden. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Kleve, den 19. Oktober 2006

Kreis Kleve
Der Landrat

Im Auftrag
Boxnick

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 375

481 Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2004

Die Gesellschafterversammlung der Projekt Ruhr GmbH, Essen, stellt den von der PWC Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 fest.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 15. Mai 2006

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Albrecht
Wirtschaftsprüfer
Burgard
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Anhang ist unter der HRB 14140 beim Handelsregister Essen hinterlegt.

Der Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2005 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Essen, den 12. Oktober 2006

Hanns-Ludwig Brauser
Geschäftsführer
Heinrich-Friedrich Heße
Geschäftsführer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 375

482 Nachtragshaushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Beschlusses für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit dem § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des WVG (NRW AGWVG) und den §§ 19 Nr. 5 und 28 Absätze 1 und 2 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) vom 11.12.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 19.12.2002, Seite 459 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 20.12.2002, Seite 408 hat der Erbentag des Deichverbandes Rees-Löwenberg am 17.10.2006 folgenden Nachtragshaushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Mit dem vom Deichstuhl nach § 19 Nr. 5 der VS aufgestellten und nach § 12 Nr. 4 der VS durch den Erbentag festgesetzten Nachtragshaushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.938.800,00 €
in der Ausgabe auf	1.938.800,00 €

festgesetzt.

Im Vermögenshaushalt

werden die bisherigen festgesetzten Beträge in der Einnahme und in der Ausgabe von 6.638.725,41 € erhöht um 122.000,00 € und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachtrag auf 6.760.725,41 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag **der Kassenkredite** wird nicht geändert.

§ 5

Die Höhe der als unerheblich und geringfügig anzusehenden **über- und außerplanmäßigen Ausgaben** im Sinne des § 82 Absatz 1 GO NW (a.F.) wird nicht geändert.

§ 6

Der Beitragsbedarf wird gegenüber der bisherigen Festsetzung **in Höhe von 1.076.837,00 Euro** nicht verändert.

§ 7

Die Hebesätze werden nicht verändert.

Emmerich am Rhein, den 17. Oktober 2006

Der Deichgräf
Hermann Ruppert

Der vorstehende Nachtragshaushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster gem. § 48 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 17. Oktober 2006

Der Deichgräf
Hermann Ruppert

483 Aufgebot einer Sparurkunde

(Nr. 3100208846)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3100208846 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 12. Oktober 2006

SPARKASSE NEUSS

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 377

484 Aufgebot eines Sparkassenbuchs

(Nr. 322 159 355 5 (1 159 355 5))

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 159 355 5 (1 159 355 5) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.01.2007 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 11. Oktober 2006

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 377

485 Aufgebot eines Sparkassenbuchs

(Nr. 322 166 557 7 (1 166 557 7))

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 166 557 7 (1 166 557 7) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 13.01.2007 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 13. Oktober 2006

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 377

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach